



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 25.08.2021

Bürokratie des Bewerbungsverfahrens für die Mithilfe bei den Angeboten der Sommerschulen und des Corona-Aufholpakets

In der Wochenzeitung „Die Zeit“ Nr. 34/2021 vom 19.8.2021 wird der Fall einer ehemaligen Lehrkraft geschildert, deren Mitarbeit in der Sommerschule ihrer ehemaligen Mittelschule in Oberhaching an den bürokratischen Hürden gescheitert ist, die ihr vom Schulamt mit Hinweis auf Vorschriften des bayerischen Ministeriums für Unterricht und Kultus auferlegt werden sollten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Trifft die Schilderung des Sachverhaltes insbesondere in Bezug auf die im Artikel erwähnten datenschutzrechtlichen Hemmnisse zwischen Schulamt und Kultusministerium zu? 2
2. a) Welche Unterlagen müssen die BewerberInnen, die sich für die Unterstützung der Schulen im Rahmen von Sommerschulen oder des Corona Aufholpaketes bei den Schulämtern oder dem Kultusministerium melden, vorlegen? 2
b) Müssen alle BewerberInnen die gleichen Unterlagen vorlegen? 2
c) Müssen alle BewerberInnen einen Amtseid ablegen? 3
3. Wie viele Fälle sind dem bayerische Ministerium für Unterricht und Kultus bekannt, in denen das Angebot einer Förderung im Rahmen einer Sommerschule nicht gemacht werden konnte, weil Unterlagen von BewerberInnen nicht rechtzeitig vorlagen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 27.09.2021

1. Trifft die Schilderung des Sachverhaltes insbesondere in Bezug auf die im Artikel erwähnten datenschutzrechtlichen Hemmnisse zwischen Schulamt und Kultusministerium zu?

Die im vorgenannten Artikel genannten Aussagen seitens des Staatlichen Schulamts zu „datenschutzrechtlichen Hemmnissen“, insbesondere „der Beamte im Kultusministerium dürfe das nicht einsehen, deswegen müsse es neu eingereicht werden. Schulamt und Kultusministerium seien nicht vernetzt“, können seitens der Fachlichen Leitung des betreffenden Schulamts nicht bestätigt werden. Das Staatsministerium ist auch gar nicht Einstellungsbehörde für Personal an Grund- und Mittelschulen, sondern die jeweilige Regierung.

Allerdings wurde seitens des Staatlichen Schulamts zum Ausdruck gebracht, dass bei Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags einer im Ruhestand befindlichen Lehrkraft ein neuer Personalfall im Personalverwaltungsprogramm angelegt werden muss und diesbezüglich auch andere Zuständigkeiten gegeben sind – insbesondere eine andere Bezügestelle, die tatsächlich nicht auf die Daten der Bezügestelle Versorgung zugreifen kann. Hierfür sind dann auch andere Daten und Unterlagen notwendig als diejenigen, die bei der Regierung bereits gespeichert bzw. in der vorhandenen Personalakte enthalten sind. Nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat könnten allenfalls einzelne Daten (wie z. B. Kontonummer) von der Bezügestelle Arbeitnehmer bei der Bezügestelle Versorgung erfragt werden. Allerdings erscheine der damit verbundene Aufwand höher als bei einer Angabe der Kontonummer durch die Bewerberin / den Bewerber und einer neuen Eingabe durch die Bezügestelle.

2. a) Welche Unterlagen müssen die BewerberInnen, die sich für die Unterstützung der Schulen im Rahmen von Sommerschulen oder des Corona Aufholpaketes bei den Schulämtern oder dem Kultusministerium melden, vorlegen?
b) Müssen alle BewerberInnen die gleichen Unterlagen vorlegen?

Die vorzulegenden Unterlagen sind für alle Interessierten unter folgendem Link auf der Homepage des Staatsministeriums abrufbar:

Jetzt Unterstützungskraft im Förderprogramm werden!¹

Hierbei wird unterschieden nach Bewerbern, die erstmals für den Freistaat tätig werden und solchen, bei denen bereits eine Beschäftigung (sei es mit Arbeitsvertrag, sei es als verbeamtete Lehrkraft) vorliegt oder vorlag.

Bei den FAQs unter dem Reiter „Wie geht es weiter, wenn mich eine Schule einsetzen möchte?“ sind alle Unterlagen aufgelistet. Diese Anforderungen sind von Bewerbern zu erfüllen, die erstmals für den Freistaat tätig werden wollen. Es gelten damit für Personen, die im Rahmen der neu eingeführten Unterstützungsprogramme beschäftigt werden, dieselben Anforderungen wie bei sonstigen Vertretungslehrkräften. Auch wenn hierbei der Eindruck eines hohen Verwaltungsaufwands entstehen mag, darf nicht übersehen werden, dass im öffentlichen Dienst besondere Anforderungen zu stellen sind und dass die Überprüfung der vorzulegenden Unterlagen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler erfolgt. Daher darf es auch keinen Unterschied machen, für welchen Zeitraum die Beschäftigung erfolgt, ob nur für den Zeitraum innerhalb der Sommerferien oder einen längeren Zeitraum.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits beim Freistaat beschäftigt sind oder waren, müssen – sofern die Unterbrechung nicht länger als drei Jahre gedauert hat - nur einen Teil der Unterlagen vorlegen. Dies gilt grundsätzlich auch für Beamte im Ruhestand. So ist hier anstelle mehrerer Erklärungen wie z. B. zur Verfassungstreue oder zur Annahme von Geschenken nur ein kurzes, die Anforderungen und Kenntnisse bestätigendes Formular zu unterschreiben. In diesem Formular bestätigt die Lehrkraft auch, dass sie sich an die zuletzt erfolgte Vereidigung nach der Bayerischen Verfas-

¹ <https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7306/jetzt-unterstuetzungskraft-im-foerderprogramm-werden.html>

sung weiterhin gebunden fühlt (s. sogleich auch Antwort zu Frage 2c). Der reduzierte Umfang der Unterlagen findet sich bei den FAQ unter dem Reiter „Wie geht es weiter, wenn ich schon einmal Aushilfsnehmer (Vertretungs- und/oder Team-Lehrkraft) war?“. Das Staatsministerium hat die Schilderungen der pensionierten Mittelschullehrkraft zum Anlass genommen, die erforderlichen Unterlagen nochmals auf mögliche Verschlinkung zu prüfen und den Reiter insgesamt zu überarbeiten und wird Hinweise, welche Unterlagen in welchen Fällen zu verwenden sind, deutlicher gestalten.

Zudem werden die personalverwaltenden Stellen (Regierungen und Bayerisches Landesamt für Schule) auf die im Einstellungsverfahren vorzulegenden Unterlagen, Angaben und Dokumente hingewiesen.

c) Müssen alle BewerberInnen einen Amtseid ablegen?

Rechtsgrundlage für die Vereidigung ist Art. 187 Bayerische Verfassung:

„Alle Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst sind auf diese Verfassung zu vereidigen.“ Danach hat grundsätzlich bei Neueinstellungen eine Vereidigung zu erfolgen.

Bei wiederholter Beschäftigung hat eine Neuvereidigung für Tarifbeschäftigte nach einer Unterbrechung von drei Jahren nach der letzten Tätigkeit zu erfolgen.

Lediglich während eines bestehenden Beamtenverhältnisses muss gemäß Abschn. 9 Ziff. 2.1 VV-BeamtR zur Eidespflicht der Diensteid grundsätzlich nur einmal abgelegt werden. Hintergrund ist, dass das Beamtenverhältnis einer im Ruhestand befindlichen Lehrkraft trotz Ruhestands fortbesteht. Für den Abschluss eines Arbeitsvertrags ist daher für diesen Kreis keine erneute Ableistung des Amtseids erforderlich.

3. Wie viele Fälle sind dem bayerische Ministerium für Unterricht und Kultus bekannt, in denen das Angebot einer Förderung im Rahmen einer Sommerschule nicht gemacht werden konnte, weil Unterlagen von BewerberInnen nicht rechtzeitig vorlagen?

Weder dem Staatsministerium noch den Regierungen liegen hierzu Erkenntnisse vor, da die „Personalanbahnung“ vor Ort (Schule, Staatliches Schulamt) stattfindet.